Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 28. März 2021

Anlage: Schlüssel Verteilung Impfstoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

um der dritten Welle des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens entschieden entgegenzuwirken, reduziert das MAGS die bisherigen Rückstellungen für Zweitimpfungen weiter. Zudem werden mit dem aktuellen Erlass

Datum: 31. März 2021

Seite 1 von 6

Aktenzeichen V A 3 bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-

schrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Seite 2 von 6

die Impfdosen für Impfungen der 70-Jährigen und Älteren ausgewiesen. Das MAGS weist darüber hinaus den Impfzentren eine gesonderte Menge an AstraZeneca-Impfstoff zu, um kurzfristig Impfangebote für Menschen ab 60 Jahren zu realisieren.

1. Ausweitung der Impfangebote - Impfungen der 70-Jährigen und Älteren

Den Impfzentren werden ergänzend zu den bisher übermittelten Impfstoffkontingenten folgende wöchentliche Mengen an Impfstoff der Firma BioNTech für Erstimpfungen zur Verfügung gestellt:

KW 14: 150.000 DosenKW 15: 140.000 DosenKW 16: 120.000 DosenKW 17: 140.000 Dosen

Impfzentren mit einem rechnerisch besonders großen absoluten Bedarf an Impfungen in der Altersgruppe der 70-Jährigen und Älteren werden ergänzend mit Impfstoff der Firma Moderna beliefert.

Die Verteilung der mRNA-Impfdosen (BioNTech und Moderna) auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt insgesamt anhand des Anteils an der Bevölkerung im Alter von 75 bis unter 80 Jahren.

Die ergänzenden Impfdosen für KW 14 können bis einschließlich 7. April 2021 für weitere Impfungen gemäß Nr. 1 des Erlasses vom 24. März 2021 (12. Erlass) genutzt werden. Nach dem 7. April sind mindestens 90% der zugeteilten mRNA-Impfstoffdosen für die Impfung von 70-Jährigen und

Seite 3 von 6

Älteren (inkl. Über-80-Jährige) zu nutzen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn der Bedarf an altersindizierten Impfungen der Priorität 2 gedeckt ist.

Die Kreise und kreisfreien Städte teilen den Kassenärztlichen Vereinigungen zu diesem Zweck die Anzahl der in das zentrale Terminbuchungssystem einzustellenden Termine mit bzw. nehmen die Einstellungen entsprechend selbstständig vor.

Die Einladung der 70-Jährigen und Älteren erfolgt landesweit einheitlich, gestaffelt nach Geburtsjahrgängen (s. Begleiterlass vom 26. März 2021).

Die Verteilung der Impfstoffmengen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage zu entnehmen.

2. Ausweitung der Impfangebote - Impfungen mit Impfstoff der Firma AstraZeneca

Darüber hinaus stellt das MAGS den Impfzentren einmalig 384.000 Impfdosen der Firma AstraZeneca zur Verfügung. Für die KW 15 stehen darüber hinaus weitere 50.400 Impfdosen zur Verfügung. Damit sind ab Ostersonntag bis zum 14. April Impfangebote für Personen ab 60 Jahren zu schaffen. Die Priorisierung ist für diese Impfangebote ausgesetzt. Die Terminierung erfolgt dabei über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen. Die zur Verfügung gestellten Impfdosen einschließlich der bisher zugewiesenen Kontingente, die nicht weiter für die berufsindizierten Impfungen genutzt werden können - sind vollständig der Terminvereinbarung zuzuführen. Die Vereinbarung eines Impftermins über die Terminbuchungssysteme wird ab dem 3. April 2021 bis ein-

Seite 4 von 6

schließlich zum 5. April 2021 möglich sein. Danach wird eine Terminierung nur noch für die 79-jährigen Personen und deren Partner/-innen möglich sein.

Um die Verimpfung des Impfstoffs kurzfristig zu ermöglichen, sind die Öffnungszeiten auszudehnen und - sofern möglich - weitere Impfstraßen in Betrieb zu nehmen.

Sofern lokal die Möglichkeiten bestehen, können durch die Kreise und kreisfreien Städte auch ambulante Arztpraxen in die Impfung einbezogen werden. In diesem Fall erfolgt die Meldung der Arztpraxen für die Impfsurveillance nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der CoronalmpfV als beauftragte Arztpraxen in Form einer aggregierten täglichen Meldung. Die Vergütung erfolgt für diese Arztpraxen nach § 9 der CoronalmpfV.

Der Impfstoff ist (mit der Gesamtbestellung für das Impfzentrum) in das Impfzentrum zu bestellen. Dort kann er samt Impfstoffzubehör von den Praxen abgeholt werden. Alternativ kann der qualitätsgesicherte Transport in die Praxisräumlichkeiten durch das jeweilige Impfzentrum erfolgen. Der qualitätsgesicherte Transport in die Praxisräumlichkeiten erfolgt in beiden Fällen gemäß den arzneimittelrechtlichen Vorgaben und auf Basis der Ziff. 14 des 9. Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19.

Die Impfzentren dokumentieren praxisscharf die ausgegebenen Chargennummern.

Die Verteilung des Impfstoffs auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt anhand des Anteils der Bevölkerung im Alter von 60 bis unter 80 Jahren.

3. Ausweitung der Impfangebote - weitere Impfberechtigte nach § 3 CoronalmpfV

Um weitere Impfungen von Personen mit einem Impfanspruch nach § 3 CoronalmpfV sicherzustellen, können ab dem 8. April 2021 bis zu 10% der mRNA-Impfdosen für alle Personen mit einem Impfanspruch nach § 3 CoronalmpfV genutzt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind Impfungen von Personen mit Vorerkrankung in den Impfzentren in der Regel nur für Personen unter 60 Jahren oder mit einem Anspruch nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. k CoronalmpfV vorzusehen. Hintergrund ist der ab dem 7. April beginnende Impfstart in ambulanten Arztpraxen, mit dem Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV grds. eine alternative Möglichkeit zur Impfung erhalten.

4. Abschluss der Impfungen in (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie in teilstationären Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs

Die Impfungen in (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie in teilstationären Einrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs sind bis zum 11. April 2021 abzuschließen. Davon unberührt bleiben Impfungen von Personen, die eine Tätigkeit in den genannten Einrichtungen aufnehmen bzw. die in die Einrichtungen neu aufgenommen werden.

Kontingente des Impfstoffs Moderna, die nach diesem Datum unverbraucht sind, stehen den Impfzentren nicht weiter zur Verfügung und werden durch das Land neu verteilt.

Seite 6 von 6

Die in Satz zwei genannten Personen sind mit Impfstoff der Firma BioN-

Tech zu impfen.

5. Terminvereinbarung - Partnerbuchungen

Ebenso wie bei der Terminvereinbarung für Personen ab 70 Jahren wird

es auch Personen ab 80 Jahren im Rahmen von Neuterminierungen er-

möglicht, eine altersunabhängige Buchung für eine Lebenspartnerin/ei-

nen Lebenspartner vorzunehmen.

6. Zweitimpfungen mit AstraZeneca-Impfstoff

Für die Zeit ab der 15. Kalenderwoche sind die ersten Zweitimpfungen

mit AstraZeneca terminiert. Die Aufnahme der Zweitimpfungen ist auszu-

setzen bis die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) bzgl.

der Fortführung dieser Impfzyklen vorliegt. Das MAGS wird die Impfzen-

tren umgehend informieren, sobald die STIKO eine Entscheidung getrof-

fen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Herrmann